



Fachgespräch am 7.9.16, Berlin

S. Sütterlin-Waack (MdB CDU, Mitglied des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz),
H. von Plettenberg (Referent Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz der CDU/CSU),
Dipl.-Psych. C. Brügge (Vorsitzende DI-Netz – Deutsche Vereinigung von Familien nach
Samenspende),
B. Turner (DI-Netz, Moderation Kinderwunschforen)

Was brauchen Familien nach Samenspende vom Gesetzgeber?

Klare Rechtsverhältnisse mit klaren Rollen der Beteiligten

und

Keinen zusätzlichen Druck auf den Familien, keine
Benachteiligung von Kindern und ihren Eltern

Grundsatz: Kind im Zentrum!

(Und: Druck auf die Eltern bedeutet Druck auf die Kinder.)

Familien – Eltern wie Kinder - brauchen gesetzliche Randbedingungen, die sie nicht belasten sondern entlasten

1) Klare familienrechtliche Eltern-Kind-Zuordnung:

Freistellung des Samenspenders von juristischen Vaterpflichten und -rechten, Abschaffung des Anfechtungsrechtes des Kindes

2a) Einfachgesetzliche Regelung des Auskunftsanspruches des Kindes, Verfahrensvorschriften

2b) „Spenderregister“ (z.B. beim BAFzA, - zentral, arzt- und elternunabhängig, niedrighschwellig, zentrale Kontrolle der Anzahl Kinder pro Spender etc.)

3) Samenbanken/Kinderwunschpraxen:

- Hinweispflicht auf psychosoziale Beratung,
- Hinweispflicht auf positiven Sinn der Aufklärung,
- Begrenzung der Kinder pro Spender,
- Explizites Verbot anonymer Samenspende (Nutzung, Im- und Export),
- Melde- und Auskunftspflichten, die die statistische Erfassung der Spendersamenbehandlung in Deutschland ermöglichen,
- ggfs. Lizenzierungs- und Regulierungsbehörde für Samenspende,
- Sanktionierung bei Verletzung von Dokumentations- und Auskunftspflichten

4)Forschung (Allgemein unklare Situation bei hohem Dunkelfeld sorgt für Spekulationen. International geringe Repräsentativität bisheriger Studien, fehlende Longitudinalforschung, Forschungsbedarf vgl. offene Fragen in *Kleiner Anfrage der Grünen 2015*)

5) Finanzierungshilfen für Kinderwunschpaare, die eine Spendersamenbehandlung nutzen (durch öffentliche Fonds...)

6) Öffentliche Mittel für DI-Netz e.V.

Durch DI-Netz bekommen Kinder und ihre Eltern alltagsnah, konkret und altersgemäß Hilfestellung, in ihre besondere Familiensituation hineinzuwachsen.

DI-Netz bietet: Beratung (persönlich, per Telefon oder Email) vor, während, nach einer Spendersamenbehandlung, Vorbereitungsseminare, Netzwerk-Arbeit/Kontakte, Informationsmaterial, Aufklärungshilfen, Unterstützung von Forschungsvorhaben



Desweiteren:

Private Samenspende gesondert regeln! Umfangreiche Anhörung der Verbände! Baldige Pressemitteilung des Gesundheitsministeriums zum Stand der Konzeptualisierung des „Spenderregisters“!



Streitpunkt 1: Legitimität der Samenspende

Die Nutzung einer Samenbank ist keine neumodische Life-Style- Entscheidung.

Wenn Paare die Wahl hätten, auf herkömmliche Weise ein Kind zu bekommen, würden sie keine Samenspende wählen.

Samenspende ist bei Paaren nicht die erste sondern die zweite Wahl, allerdings entstehen keine zweitklassigen Familien und keine makelbehafteten Problemkinder.

Keine Aufspaltung und Polarisierung von Eltern- und Kind-Interessen! Eltern erfüllen sich den Kinderwunsch nicht egoistisch auf Kosten ihrer Kinder, und sie verhalten sich kindzentriert. Sie nehmen Ihre Elternpflichten ernst.



Streitpunkt 2: Umfang des Kennnisrechts

Was heißt Recht auf Kenntnis der Abstammung? Was soll das Recht beinhalten?

Gesetzliches Recht der Kinder auf **Information**:

! a) Recht, die Identität des Spenders zu erfahren

! b) Recht auf nicht-identifizierende Informationen über den Spender

(Name des Spenders allein reicht für die Kinder nicht, Person des Spenders interessiert)

c) Recht, durch die Eltern über die Tatsache der Samenspende aufgeklärt zu werden?

(-> Aufklärung ist Eltern-vor- recht (= internationaler Standard), Aufklärung auf Anfrage beim Spenderregister vs Aufklärung ist notwendige Voraussetzung für Inanspruchnahme von a))

d) Kontaktrecht

(aber Vermittlung und Moderation von Kontaktinteresse via Spenderregister, Vermittlung von Kontaktinteresse zu genetischen Halbgeschwistern)

Differenzierungen bei der Durchsetzbarkeit:

- Ist das Recht tatsächlich für alle Kinder gleich? (herkömmlich gezeugte Kinder, Kuckuckskinder, Adoptionskinder, Embryonenspende...)
- moralisches --- gesetzliches Recht?
- Prospektiv --- retrospektive Regelung („Alt“-fälle!, Verhinderung Datenvernichtung)
- Altersbegrenzung (minderjährig --- volljährig, s. BGH 2015)
- Recht auf Kenntnis --- Recht auf Nicht-Kennntnis
 - Was heißt „Recht auf Nicht-Wissen“? = Recht auf Nicht-Wissen-Wollen: „Ich bekomme die Identität des Spenders nicht mitgeteilt, wenn ich nicht danach frage.“ -> Hintergrund: Verwandtschaftswissen ist nicht umkehrbar. Fixierung der Identitätsbildung, Kennntnisrecht heißt nicht Kennntnispflicht, normativer Erwartungsdruck/neuer moralischer Imperativ; Recht auf Nicht-Wissen beinhaltet nicht Recht Dritter, Informationen vorzuenthalten
- Gesetzliche Verfahrensvorschriften --- klagbares Recht
- Unscharfe Terminologie: „Herkunft“, „Anonymität“ „Identität“, „Spende“, „Vater“, „Recht“



Streitpunkt 3: Praxis und Politik

Grundsätze:

1. Der Kinderwunsch findet seinen Weg.
Umwege und „krumme“ Wege zum Kind: Ausländische Samenbanken mit anonymer Spende, Internet, Private Samenspende, Fremdgehen
2. Die Kinder sind da.
Rechtliche Absicherung der Elternstellung ist im Sinne der so gezeugten Kinder. Rechtlicher Schutz der Familien von lesbischen Müttern bedeutet keine Kapitulation vor den faktischen Verhältnissen; im Vordergrund sollte vielmehr das Wohl der existierenden Kinder liegen (Kindeswohl), nicht die Verhinderung der Realisierung umstrittener Familiengründungen (Generalprävention).
3. Deutsche Samenbanken operieren anders als ausländische Samenbanken
4. In Abwesenheit von Gesetzen machen Ärzte selbst die Gesetze.
(s. Anonymisierung, Spenderauswahl, Dokumentationsdauer, Auskunftsmöglichkeiten, Kontakte, Preispolitik...)



Streitpunkt 4: Aufklärungsquote

Werden Kinder durch ihre Eltern über die Samenspende aufgeklärt oder nicht?

Wissenschaftliche Studienlage ist dürftig:

- International: keine belastbaren Daten zur Aufklärungsquote. Bisher gibt es einige Studien, die aber klein und nicht repräsentativ sind (Dies gilt auch für Meta-Analysen der Studien.)
- Es gibt keine Studien für Deutschland (=> Dringender Forschungsbedarf!!!)
- Überzahl anekdotischer (Medien-)Berichte von spätaufgeklärten erwachsenen Kindern = Kinder ihrer Zeit, Einzelfallberichte haben niedriges Evidenzniveau

Niedrige Aufklärungsziffer in Medien und Politik: 10 -30% ist unzureichend belegt und dient der Stimmungsmache.

Aufklärungsbereitschaft ist zeit- und kontextgebunden:

Fortschritt von einer Kultur der Geheimhaltung früher zu einer Kultur der Offenheit und Normalisierung heute.

- * Laufende DI-Netz-Umfrage: Deutsche Reproduktionsmediziner und Samenbankbetreiber schätzen heute die Aufklärungsquote ihrer Patienten im Schnitt auf 70 %. Sie geben zu 90% an, ausdrücklich zur Aufklärung zu raten.
- * Moderner Zeitgeist: gesellschaftliche Werte wie Information, Transparenz, Vernetzung, Skepsis gegenüber Familiengeheimnissen
- * Neue Ratgeber-Literatur hilft bei der Aufklärung
- * Aufbau von Unterstützungsstrukturen (DI-Netz, BKiD...)
- * Adoptions-Erfahrungen, Beratungserfahrungen, Erfahrung in Internetforen
- * Fast 100%ige Aufklärungsquote bei lesbischen Müttern
- * Negativbeispiele von spätaufgeklärten erwachsenen Kindern in den Medien

Aufklärungsbereitschaft der Eltern entsteht durch Einsicht

(= edukativer Ansatz, Subsidiaritätsprinzip des Staates gegenüber den Eltern): Wenn Eltern einsehen, dass die Aufklärung der Kinder gut ist für ihre Kinder, sind sie auch bereit dazu.

- Je sicherer die Rahmenbedingungen für diese Art der Familiengründung, um so eher sind Eltern bereit, ihre Kinder über die Samenspende aufzuklären.
- Je mehr es dem Gesetzgeber gelingt, Elternstellung, Wohlergehen, Ansehen und Selbstbewusstsein der Familien nach Samenspende zu stärken, desto eher werden Kinder aufgeklärt.



Streitpunkt 5: Geburtenregister

Sollte die Samenspende oder der Samenspender zusätzlich in das Geburtenregister eingetragen werden?

Über Notwendigkeit eines „Spenderregisters“ besteht weitgehend Einigkeit. Uneinigkeit und Skepsis herrscht gegenüber einer weitergehenden Eintragung der Samenspende/Spenders ins Geburtenregister:

Eintrag:

- a) als Dokumentationssystem für die genetische Wahrheit
(Problem: Einengende Identitätspolitik/ Recht auf Nicht-Wissen-Wollen/ neuer normativer Druck auf die Kinder, Rolle und Selbstverständnis des Samenspenders, „Zu nah“ = Wunsch nach Diskretion, Privatheit und Wahlfreiheit)

- b) als pädagogisches Instrument: Anreiz für Eltern, ihre Kinder aufzuklären = unpassend
(Problem: Zwangsaufklärung, massiver Eingriff in das Elternrecht, Nicht-aufklärungswillige Wunscheltern weichen aus ins Ausland. Die wissenschaftliche Datenlage zur Aufklärungsquote erscheint zu unsicher, als dass sie einen derartigen staatlichen Eingriff ins Elternrecht rechtfertigen könnte.)

- c) begegnet in Deutschland praktischen Bedenken:
(Problem: a) Effekt: Ausweichen Aufklärungsunwilliger ins Ausland zu anonymer Spende b) derzeitige Beurkundungsarten: Geburtsurkunde, Auszug aus dem Register, ohne und mit Hinweisen – enthält keinen „Blindvermerk“ oder „anonymen Randvermerk“)

Geburtenregistereintrag der Samenspende ist international eher unüblich.

Außer: Victoria (Australien), Irland - Beiblatt zur Geburtsurkunde: „Es liegen weitere Informationen für Sie vor“. Institutionelle Ansiedlung des Spenderregisters beim Personenstandsregister.

DI-Netz favorisiert eine Beschränkung auf die Einführung eines Spenderregisters (Dokumentations- und Auskunftsstelle wie GB) plus Förderung edukativer Elternarbeit.